

## Nachtrag zum Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9*

<sup>3</sup> (**geändert**) Die Mitglieder dieser Kommissionen, ihre Präsidenten und deren Stellvertreter werden von der Regierung **nach fachlichen Kriterien** gewählt.

*Art. 10*

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Meliorationskommission ist das oberste Organ des Werkes. Sie besteht aus 13 Mitgliedern, ~~von denen in der Regel der Präsident dem Regierungsrat angehören soll.~~ **Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes nimmt nicht in die Meliorationskommission Einsitz.** Die Perimeterpflichtigen sollen in der Meliorationskommission angemessen vertreten sein. **Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.**

---

1 ABl 2014, 3150 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 633.3.

## nGS 2016-050

### Art. 12a (neu)

<sup>1</sup> Die Regierung kann Mitglieder der Meliorationskommission und der Vollzugskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>4</sup> werden sachgemäss angewendet.

### Art. 18

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Amtsdauer der Mitglieder der in Art. 10 bis 14 genannten Kommissionen beträgt **höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.**

<sup>2</sup> (**geändert**) ~~Der Regierungsrat~~ **Die Regierung** setzt die Entschädigung für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder ~~durch ein Reglement~~ fest.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:  
Markus Straub

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>4</sup> sGS 143.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der Nachtrag zum Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:  
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

5 Siehe ABl 2015, 2159 f.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1478 f.

